



## **Der sog. Zweite Weg als Alternative zum derzeit in den Bereichen der verfassten Kirche und der Caritas praktizierten sog. Dritten Weg**

Der Dritte Weg als spezifisch kirchliche Form der Ausgestaltung des kollektiven und individuellen Arbeitsrechtes im Bereich der katholischen als auch der evangelischen Kirche in Deutschland hat seine Grundlage in dem in der Verfassung (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 WRV) verankerten Selbstbestimmungsrecht der Kirche.

Damit hat dieses Selbstbestimmungsrecht quasi Verfassungsrang und ist letztlich auch im Grundrecht der Religions- und Glaubensfreiheit begründet bzw. korreliert mit diesem.

Im Zusammenhang mit der Regelung des kollektiven Arbeitsrechtes haben die Vorgaben der Verfassung im katholischen Bereich ihre Konkretisierung in Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erfahren.

Dort ist insbesondere die Arbeitsweise zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite in paritätisch besetzten Kommissionen vorgegeben; darüber hinaus ist klargestellt, dass letztlich kollektives Arbeitsrecht im Bereich der katholischen Kirche immer noch der Inkraftsetzung durch die jeweiligen Diözesanbischöfe bedarf.

Weiterhin ist konkret geregelt, dass kirchliche Dienststellen keine Tarifverträge mit Gewerkschaften abschließen können und, dass Streik und Aussperrung als Mittel des Arbeitskampfes ausgeschlossen sind.

Diese hier genannten Kriterien aus Artikel 7 der Grundordnung sind allerdings in ihrer Wertigkeit unterschiedlich zu beurteilen:

Die Inkraftsetzungsbefugnis (und damit die eigentliche Rechtsetzungskompetenz) der Bischöfe ist unveräußerlich und daher in keiner Weise zu relativieren.

Ebenso unveräußerlich ist das Verbot von Streik und Aussperrung für den Bereich der Kirche, da diese Arbeitskämpfungsmittel in ihren Auswirkungen mit den Grundwerten des Evangeliums nicht in Einklang gebracht werden können.

Allerdings dürften die Regelungen in Artikel 7 der Grundordnung zur Arbeitsweise und Besetzung der dort genannten Kommissionen als auch das Verbot des Abschlusses von Tarifverträgen mit Gewerkschaften in einem gewissen Rahmen disponibel sein.

Wenn es die Grundordnung daher nach einer entsprechenden Änderung des Artikel 7 ermöglichte, Tarifverträge abzuschließen, und damit vermeintlich den sogenannten Zweiten Weg zu beschreiten, so kann ein solches Tarifwerk insbesondere nur unter den Einschränkungen der oben unter Ziffer 1 angesprochenen unveräußerlichen Spezifika zustande kommen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Kirche und Caritas zwar mit Gewerkschaften verhandeln könnten; ein aus solchen Verhandlungen resultierender „Tarifvertrag“ müsste aber im Wesentlichen die heute schon für den Bereich des Dritten Weges geltenden Vorgaben beachten, damit letztlich auch im Bereich des kollektiven und individuellen Arbeitsrechtes das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht nicht in Frage gestellt ist.

Malte Crome

Vorstand im Caritasverband für die Diözese Fulda und

Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Dienstgeberseite